

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Oktober 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-18/07

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 12. Mai 2004

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1510

Antragsteller:

esco Metallbausysteme GmbH
Dieselstraße 2
71254 Ditzingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "FERRO-WICSTYLE 55N"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Oktober 2012

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1510 vom 12. Mai 2004. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "FERRO-WICSTYLE 55N" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbund- bzw. Isolierglasscheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke - bzw. mindestens 15 cm dicke (bei Einbau ohne seitliche Befestigung) - Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁶, Tabelle 3, sind zu beachten.)

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN1053-1³ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁷ mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166⁸ mindestens der Rohdichtklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁹, Tab. 48, von mindestens 10 cm - bzw. mindestens 15 cm (bei Einbau ohne seitliche Befestigung) - Wanddicke

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahlbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁹, angrenzen.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Wird die Brandschutzverglasung in eine Trennwand in Ständerbauart eingebaut, betragen die maximal zulässigen Abmessungen 4000 mm x 4000 mm (Breite x Höhe). Die maximal zulässige Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt 4000 mm.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist - außer bei Verwendung von Scheiben des Typs "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw. "Pyrodur-Typ 201" - so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2850 mm im Hochformat und 2300 mm x 1400 mm im Querformat entstehen.

Bei der Verwendung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." und "Pyrodur-Typ 201" betragen die maximalen Abmessungen 1400 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat.

1.2.6 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf als so genanntes vertikales Lichtband ausgeführt werden. Das Lichtband besteht aus übereinander angeordneten Scheiben, wobei in der Breite nur eine Scheibe angeordnet werden darf. Die zulässige Höhe des Lichtbandes beträgt 10000 mm und die maximale Breite 1000 mm.

Das Lichtband darf an Massivbauteile und bekleidete Stahlbauteile gemäß Abschnitt 1.2.3 anschließen.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf – außer bei der Ausführung als Lichtband – aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf – außer bei der Ausführung als Lichtband – auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.10 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.12 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Der Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz werden in der 3. Zeile nach "...G 30" die Wörter "der Brandschutzverglasung" eingefügt.

7 DIN V 4165:2003-06
8 DIN 4166:1997-10
9 DIN 4102-4:1994-03

Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente

Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



3. Der Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt geändert:

Die beiden Spiegelstriche erhalten folgende Fassung:

- mindestens 8 mm dicke Ausfüllungen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁰ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643, die wahlweise mit einem 0,8 - 3 mm dicken Stahl- oder Aluminiumblech beidseitig bzw. wahlweise einseitig mit einer mindestens 4 mm dicken Scheibe aus
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas bzw.
- thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2 aus Floatglas nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.6 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 bzw.
- heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-05 nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.12 oder nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13

bekleidet werden dürfen (s. Anlage 16) oder

- Ausfüllungen aus mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss und die beidseitig mit einem 0,8 - 3 mm dicken Stahlblech bzw. wahlweise einseitig mit einer mindestens 4 mm dicken Scheibe aus
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas bzw.
- thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2 aus Floatglas nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.6 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 bzw.
- heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-05 nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.12 oder nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13

bekleidet werden dürfen. Diese Ausfüllungen müssen mit einem umlaufenden, äußeren Rahmen aus ca. 15 mm breiten Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Bauplatten wahlweise vom Typ "THERMAX SL Brandschutzplatte" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM-94 4 215 (98 4 162) oder vom Typ "PROMATECT-H" bzw. aus ca. 15 mm breiten Stahlrohren versehen werden (s. Anlage 16).

4. Der Abschnitt 2.2.2.2 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bzw. mit der CE-Kennzeichnung und mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

5. Der Abschnitt 2.3.1.2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

¹⁰ DIN 4102-1:1998-05



6. Der Abschnitt 4.2.4 wird wie folgt geändert:

Der Verwendbarkeitsnachweis für die Bauplatten vom Typ "FERMACELL" wird geändert von "gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-PA-III-4.6" in "gemäß europäisch technischer Zulassung Nr. ETA 03/0050 vom 14. November 2006".

7. Die Anlagen 15 und 25 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Artikelnummer der Dichtung 93 018 7 wird geändert in "93 718 7".

8. Die Anlage 16 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt ergänzt:

Die Beschriftung der oberen Abbildung bezüglich der ESG-Scheibe ist wie folgt zu ergänzen:

"... oder nach DIN EN 12150-2 nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.11.6 oder nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12"

Bolze

Beglaubigt

